
Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (EG zum RPG)

Änderung vom 28. April 1996¹⁾

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell A. Rh.

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 28. April 1985 über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (EG zum RPG) wird wie folgt geändert:

Art. 78 Abs. 3

³ Die Gemeinden können in Zonen- oder Sondernutzungsplänen den Waldabstand auf 12 Meter verringern, wenn dies die örtlichen Verhältnisse zulassen und weder Interessen des Waldes noch andere öffentliche Interessen entgegenstehen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

¹⁾ Änderung gemäss Art. 34 des kantonalen Waldgesetzes (bGS 931.1)